

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Sopengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Seite 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 103.

Danzig, den 24. Dezember.

1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Schulkassen-Präsidenten des Kreises werden erlucht, das Abonnement pro 1893 umgehend zu erneuern und zwar, wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt werden soll, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hier selbst, Sopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich wie bisher beim Bezuge durch die Post 3 *M* 75 *S* und beim Abholen aus der Druckerei 3 *M* pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 *S* pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 20. Dezember 1892.

Der Landrath.

2. Der Waldwärter Johann Klinkusch in Hoch Kelpin ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Hoch Kelpin ernannt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 21. Dezember 1892.

Der Landrath.

3. Nachstehend bringe ich ein Verzeichniß der im letzten Kalenderquartal bis zum heutigen Datum bewilligten Alters- und Invalidenrenten zur öffentlichen Kenntniß.

N a c h w e i s u n g
der im Kreise Danziger Höhe im letzten Kalenderquartal bewilligten

A. Altersrenten.

D e s E m p f ä n g e r s			Zeit, von welcher ab die Rente bewilligt ist.	Jahresbetrag d. Rente.
N a m e.	Stand.	Wohnung.		
Jäger, Johann George	Tagelöhner	Dhra 406	12. April 92	108 —
Weigle, Martine, geb. Mielle	Arbeiterfrau	Gr. Sudschin	8. Dezbr. 91	106 80
Vewanczkowski, Joseph	Dachbeder	Biereck	8. Januar 92	135 —
Klaus, Elisabeth, geb. Kosnicki	Arbeiterin	Kladau	1. August 92	106 80
Smentag, Wilhelmine, geb. Adrian	do.	Emaus	1. April 91	106 80
Steeger, Karl Ludwig	Kuhhirt	Gr. Kleschlau	24. Sept. 92	108 60

B. Invalidenrenten.

Bayle, Christian	Arbeiter	Langenau	23. Juni 92	114 —
Batschull, Karl Ferd.	Kuhhirt	Zigantenberg	9. März 92	113 40
Sonntag, August Andreas	Arbeiter	Oliva	12. Febr. 92	114 —

Danzig, den 21. Dezember 1892.

D e r L a n d r a t h.

4. In Folge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten gestatte ich hiermit für den diesjährigen **ersten Weihnachtsfeiertag** Sonntag, den 25. Dezember den Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein während der 2 Stunden von 7 bis 9 Uhr Morgens.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, dieses sofort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 22. Dezember 1892.

D e r L a n d r a t h.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Nachweisung J über die im Amtsbezirk vorhandenen Fabriken und gewerblichen Anlagen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, dem Herrn Regierungs-Präsidenten unbedingt bis zum 28 d. Mts. einzureichen.

Danzig, den 22. Dezember 1892.

D e r L a n d r a t h.

6. Die Herren Amts Vorsteher des Kreises ersuche ich die Nachweisung über die Zahl der während des Jahres 1892 vorgekommenen mikroskopischen Untersuchungen der in ihrem Amtsbezirke geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen, sowie über das Ergebniß dieser Untersuchungen unter Benennung der im Amtsbezirk vorhandenen Fleischbeschauer nach untenstehendem Schema anzufertigen und mir diese Nachweisung bezw. eine Balatanzeige bis zum 31. d. Mts. einzureichen.

Laufende Nummer.	N a m e n der D o r t s c h a f t e n .	Zahl der unter- suchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der trichinös befundenen amerikani- schen Spec- seiten und Fleisch- präparate.	Zahl der sinnig befundenen Schweine.	N a m e n und W o h n o r t der Fleischbeschauer.

Danzig, den 17. Dezember 1892.

D e r L a n d r a t h .

7. Die Ortsbehörden fordere ich auf, die Zählarten A und ein Exemplar aller Kontrolllisten C über die am 1. Dezember d. J. in der Ortschaft stattgehabte Viehzählung, soweit es noch nicht geschehen ist, mir bis spätestens den 28. Dezember cr. einzureichen.

Danzig, den 20. Dezember 1892.

D e r L a n d r a t h .

8. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises beauftrage ich, in ihrer Ortschaft sofort bekannt zu machen, daß das Herumziehen mit dem sogenannten Drummtopfe zu Weihnachten, sowie am Schvester- und Neujahrstage verboten ist und daß Zuwiderhandlungen gemäß § 360 No. 11 des Reichsstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wegen Verübung groben Unfugs werden bestraft werden.

Zugleich weise ich die Ortspolizeibehörden, sowie die Ortsvorstände und Gensdarmen hierdurch an, dem gedachten Unfuge überall strenge entgegenzutreten und jeden Uebertreter zur Anzeige zu bringen, bezw. zu bestrafen.

Danzig, den 17. Dezember 1892.

D e r L a n d r a t h .

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in neuester Zeit in dem Königreiche der Niederlande angenommen hat, wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und im § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen auf dem Seewege aus den Niederlanden gänzlich verboten. Die Einfuhr von Schweinen ist fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet.

1. Die Schweine bezw. Schweinesendungen werden nur dann eingelassen, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitsattesten versehen sind und sich bei der in den Ausladehäfen von diesseitigen beamteten Thierärzten vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, dann wird die ganze Sendung zurückgewiesen.
2. Die Einfuhr auf dem Seewege ist nur in den Häfen von Neufahrwasser und Elbing gestattet.
3. Die in Neufahrwasser eingelassenen Schweine müssen aus den Schiffen möglichst direkt in geschlossenen Waggons der Eisenbahn umgeladen und in diesen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen in das öffentliche, unter veterinärpolizeiliche Controle stehende Schlachthaus zu Elbing, welches sie lebend nicht mehr verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederläuern nicht in Berührung kommen. Die in Elbing eingelassenen Schweine sind aus den Schiffen in gut geschlossene Viehwagen umzuladen und in diesen unverzüglich nach dem Schlachthause dortelbst zu schaffen. Die Viehwagen sind nach jedem Transport gründlich zu desinfiziren.

Importeuren, welche den Nachweis des bereits vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots bewirkten Ankaufs von holländischen Rindviehstücken in nach ihrem Ermessen glaubhafter Weise zu erbringen vermögen, wird die Einfuhr der betreffenden Thiere noch unter den bisherigen Bedingungen gestattet, wenn diese Einfuhr bis Ablauf des 17. Dezember d. Js. erfolgen kann. Dagegen treten die obigen Beschränkungen der Schweineeinfuhr mit dem Ablaufe des auf die Bekanntmachung der zu erlassenden Anordnung folgenden Tages in Kraft und werden Ausnahmen von den einzelnen Einfuhr-Bedingungen nicht gestattet.

Danzig, den 14. Dezember 1892.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

gez. von Holwede.

Beilage.